

1. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 26. Januar 2022 für den Studiengang **M.A. E-Learning und Medienbildung**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 25.01.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 25.01.2023 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ vom 26. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Sie besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im Modulhandbuch kann in begründeten Fällen festgelegt werden, dass eine studienbegleitende Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungsleistungen besteht. Die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.“

b.) In Absatz 5 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres regelt § 15a.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren [Multiple-Choice-Verfahren], Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Klausuren können in folgenden Formaten stattfinden:

- a) als Präsenzprüfung (Klausur) in Papierform unter Aufsicht,*
- b) rechnergestützt als Online-Klausur an Hochschulrechnern in den Räumen der Hochschule über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (unter Aufsicht),*

- c) *als rechnergestützte Open-Book-Klausur am eigenen Gerät des Prüflings über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (ohne Aufsicht)*
- d) *rechnergestützt als Online-Klausur unter Videoaufsicht am eigenen Gerät des Prüflings. Soweit die Klausurprüfung als Online-Klausur unter Videoaufsicht stattfindet, ist § 14a zu beachten.*

Die Dauer von Klausurarbeiten kann zwischen 90 und 180 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.“

3. § 14a wird ersatzlos gestrichen.

4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des:der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 15b einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres zur Information der Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht regelt Abs. 5. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

- a) *die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,*
- b) *die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,*
- c) *die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 6 und 7,*
- d) *den Zeitpunkt, bis zu dem eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu einer alternativen Vor-Ort-Prüfung möglich ist,*
- e) *die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden und*
- f) *die Möglichkeit einer termingleichen Präsenzprüfung nach Abs. 9*

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information muss vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der:die Studierende seine:ihre Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer Personalausweis/Pass) können abgedeckt werden.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der:die Studierende gem. § 32 a Abs. 5 Satz 2 LHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule hat der:die Studierende bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die:den Studierende:n zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, proaktiv angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(10) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert, das von dem:der Prüfer:in und dem:der Beisitzer:in beziehungsweise den Prüfer:innen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche/schriftliche oder praktische Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild-/Tonübertragung sowie wie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

(11) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 2 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der:die verantwortliche Prüfer:Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung

nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die:der Studierende ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem:der Prüfer:in anzuzeigen. Die:der Studierende ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet darzulegen, dass sie:er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von der:dem Studierenden ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch auferlegt werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(13) Absatz 1 bis 12 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(14) Die Durchführung von Online-Prüfungen gemäß Absätzen 1 bis 11 wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelungen evaluiert. Hierbei sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu evaluieren. Auf Grundlage der Ergebnisse wird in der für Studium und Lehre zuständigen Senatskommission insbesondere über die Weiterführung, Anpassung oder Streichung der Regelungen zu Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gemäß Absätzen 4 bis 10 diskutiert und dem Senat eine Beschlussempfehlung vorgelegt.“

5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 15a Abs. 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 15a Abs. 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem:der Studierenden vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,*
- b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,*
- c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und*

d) *nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.*

(5) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten „Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung“ die Worte „sowie eine zu benotende Teilleistung“ eingefügt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a.) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(2) Ist bei einer aus mehreren Teilleistungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung das nach § 17 Abs. 4 errechnete arithmetische Mittel der Noten nicht mindestens „ausreichend“, so können die Teilleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, zweimal wiederholt werden. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistung kann nicht wiederholt werden.“

b.) Die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes wird entsprechend angepasst.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird „der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes“ ersetzt durch „der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 25.01.2023

gez.
Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin